

Hund und Kaufrecht



Ein juristischer
Leitfaden für alle, die
sich einen Vierbeiner
anschaffen wollen



Impressum

Herausgeberin: Tierschutzombudsstelle Wien, Muthgasse 62, 1190 Wien

Text: DDr. Regina Binder

Grafische Gestaltung: creativbox.at

Illustrationen und Fotos: Adobe Stock, istockphoto

Coverfoto: Christian Houdek

Gedruckt auf ökologischem Druckpapier aus der Mustermappe von „ÖkoKauf Wien“.

Über diese Broschüre

Liebe Leserinnen und Leser,

er gilt als der treueste Freund des Menschen: Wer sich einen Hund anschafft, der sieht in ihm einen Gefährten, vielleicht einen Spielkameraden, in jedem Fall ein neues Familienmitglied. Wie komisch klingt es da, wenn vom Hund als „Kaufsache“ oder „Vertragsgegenstand“ gesprochen wird. Doch: Juristisch gesehen handelt es sich beim Kauf eines Hundes genau darum. Wer seinen vierbeinigen Freund beispielsweise aus einer Zucht erwirbt, geht ein Rechtsgeschäft ein. Damit sind natürlich bestimmte Rechte, aber auch Pflichten verbunden – auf KäuferInnen-Seite ebenso wie auf VerkäuferInnen-Seite.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die relevanten rechtlichen Bestimmungen rund um das Thema Hundekauf und soll als Leitfaden dienen für diejenigen, die sich entschlossen haben, einen Hund käuflich zu erwerben. Welche weiteren Möglichkeiten es gibt, „auf den Hund zu kommen“, wird übrigens detailliert im Rahmen der „Hunde-Kunde“ beschrieben, dem Sachkundekurs für neue HundehalterInnen, der ab dem 1. Juli 2019 in Wien vor der Anschaffung des Tieres verpflichtend zu belegen ist. Haben Sie sich bereits angemeldet? Alle Informationen sowie weitere wichtige Tipps zum Thema Hund in der Stadt finden Sie auf www.hunde-kunde.at.

Wir freuen uns, dass wir mit dieser Broschüre einen Beitrag für einen guten Start in das Leben mit Ihrem vierbeinigen Gefährten leisten können. An dieser Stelle möchten wir ganz besonders Frau DDr. Regina Binder danken, die den vorliegenden Leitfaden erstellt und für die 2. Auflage dieser Broschüre überarbeitet hat. Auch geht unser Dank an Frau Dr. Susanne Chyba, deren Hinweise als Rechtsanwältin mit Spezialisierung auf Rechtsfragen rund um das Tier sehr wertvoll für die Praxistauglichkeit dieser Broschüre waren.



DI Eva Persy, MBA MSc

Wv. Tierschutzombudsfrau
www.tieranwalt.at



Inhalt

- 3 Über diese Broschüre
- 5 Vorwort
- 6 Augen auf beim Hundekauf!
- 8 Hundekauf & Konsumentenschutz
- 10 Wichtige Bestimmungen des Kaufrechts
- 11 Der Kaufvertrag
- 14 Erfüllungszeit, Erfüllungsort, Kaufpreis
- 15 Professionelle und private Verkäufer
- 16 Die Kaufsache: Ihr Hund
- 17 Wann haftet der Verkäufer?
- 20 Wer ist beweispflichtig?
- 21 Welche Rechte hat der Käufer?
- 23 Wie lange kann man Mängel geltend machen?
- 24 Schadenersatz
- 25 Zum Abschluss
- 26 Glossar
- 27 Auszug aus dem Tierschutzgesetz (TSchG)
- 29 Mindestanforderungen für die Hundehaltung
- 34 Musterkaufvertrag



Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

aus den Erfahrungen in meiner täglichen Arbeit als Rechtsanwältin und meiner Spezialisierung auf Rechtsfragen rund um das Tier lege ich Ihnen die Ratschläge der vorliegenden Broschüre besonders ans Herz. Die Prozesse, in denen Menschen nach einem Hundekauf vor Gericht stehen, weil es Probleme mit dem Hund gibt, nehmen stetig zu.

Auch wenn man nicht alles bereits vorweg regeln oder vorhersehen kann, ist es jedenfalls ratsam, bereits im Vorfeld alle rechtlichen Belange soweit wie möglich zu berücksichtigen. Zumindest sollte man sich Gedanken darüber machen und bestmöglich Vorsorge treffen. Natürlich werden bei den Gesprächen zwischen Verkaufenden und Kaufenden rund um die Anschaffung eines Hundes vor allem Fragen des Tierwohles im Mittelpunkt stehen. Man darf aber nicht vergessen, dass mit der Verwendung von entsprechend guten Verträgen (wie auf den letzten zwei Seiten dieser Broschüre), die Sie auf Ihren konkreten Kauf individuell anpassen sollten, sicher viele Probleme oder Streitpunkte vermieden werden können. Vor Gericht merke ich zudem oft, dass manche Menschen vor Abschluss des Kaufvertrages über die Rechtslage falsch informiert waren. Hier haben Sie mit dieser Broschüre jedenfalls einen großen Vorteil.

Bleibt mir nur noch, Ihnen viel Freude beim Ankauf Ihres Hundes zu wünschen.



Dr. Susanne Chyba
twsc rechtsanwälte og
www.twsc.at

Augen auf beim Hundekauf!

Sie haben sich entschlossen, einen Hund zu kaufen und Sie haben ziemlich genaue Vorstellungen, wie das Tier ausschauen soll, welchen Charakter es im Idealfall hat, ob es eine Hündin oder ein Rüde sein soll, ob Sie genügend Zeit und Platz für den Hund haben und was sonst noch wichtig ist beim Hundekauf. Eines haben Sie vielleicht aber noch nicht ausreichend überlegt: dass der Kauf eines Hundes auch ein schlichtes Rechtsgeschäft ist, über das man Bescheid wissen sollte, um nicht eventuell später böse Überraschungen zu erleben.

Leider sind unangenehme Erlebnisse beim Kauf von Tieren nicht auszuschließen, denn in Österreich werden immer wieder Hunde, insbesondere Welpen, aus dubioser Herkunft angeboten, obwohl dies verboten ist. Meist sind es illegal importierte Hunde, die dann von Straßenhändlern¹, quasi aus dem Kofferraum, scheinbar besonders preiswert angeboten werden. Hin und wieder werden Kaufinteressenten durch Inserate in Wohnungen gelockt, wo die Vierbeiner unter beklagenswerten Umständen gehalten werden. Beide Methoden haben leider allzu oft Erfolg: Die Interessenten erwerben die Tiere, weil sie sich von der vermeintlich günstigen Gelegenheit blenden lassen oder aus Mitleid zerfließen, weil der Hund so erbärmlich dahinvegetieren muss. Was die Käufer in der Überzeugung, ein gutes Geschäft gemacht oder eine gute Tat vollbracht zu haben, meist übersehen: Es ist in solchen Fällen so gut wie aussichtslos, zu ihrem Recht zu kommen, falls sich nach dem Kauf Probleme ergeben, zum Beispiel, weil das Tier krank ist.

Deshalb sollten Sie unbedingt das Motto „Augen auf beim Hundekauf!“ beherzigen und sich nicht von spontanen Gefühlsregungen leiten lassen, auch wenn das Hundebaby noch so herzlich ist oder Sie Mitleid heischend anblickt.

Zugegeben: Auf den ersten Blick kann man unseriöse Anbieter nicht immer erkennen. Es gibt aber ein paar Anhaltspunkte, die Sie jedenfalls stutzig machen sollten. Vorsicht ist insbesondere dann geboten, wenn jemand viele Rassen an-

¹ Im Folgenden wird allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

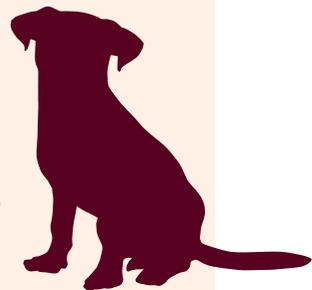
bietet oder Ihnen blauäugig verspricht, jeden „Wunschhund“ beschaffen zu können. In so einem Fall heißt es besser: Hände weg!

Der Hund sollte auf jeden Fall aus einer zuverlässigen Quelle stammen. Wenn Sie Ihren vierbeinigen Freund nicht aus einem der anerkannten Tierheime holen – in diesen Fällen gibt es erfahrungsgemäß kaum rechtliche Probleme, deshalb wird dieses Thema in dieser Broschüre nicht näher behandelt –, kommen als Verkäufer vor allem seriöse Züchter in Frage, die Mitglied eines anerkannten kynologischen Dachverbandes sind. Natürlich können Sie auch auf Mundpropaganda vertrauen, wenn Bekannte oder Familienmitglieder gute Erfahrungen mit Hundezüchtern gemacht haben. Gute Ratschläge kann man sich z.B. auch beim Tierarzt holen.

Rechtlich von Bedeutung kann es sein, ob Sie das Tier von einer Privatperson oder von einem professionellen Züchter kaufen. Die Bestimmungen über die so genannte Gewährleistung – das bedeutet, dass der Verkäufer unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb einer bestimmten Frist auf jeden Fall für Mängel des Tieres haftet, selbst wenn ihn daran keine Schuld trifft – gelten jedenfalls dann uneingeschränkt, wenn es sich um ein Verbrauchergeschäft handelt, das heißt, wenn der Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer und einer Privatperson abgeschlossen wird. Die Gewährleistung kann dagegen vertraglich eingeschränkt werden, wenn auch der Verkäufer eine Privatperson ist. Selbstverständlich müssen beide Vertragspartner dieser Einschränkung zustimmen. Wegen dieser wichtigen juristischen Differenzierung ist es lohnend, sich möglichst genau darüber zu informieren, in welchem Ausmaß die Anbieter von Hunden züchterisch tätig sind.

KURZ & BÜNDIG

Seriöse Züchter bieten nicht viele verschiedene Rassen an oder versprechen, jeden „Wunschhund“ beschaffen zu können. Von Hunden aus dem Kofferraum oder aus zweifelhafter Herkunft lässt man besser die Finger. Rechtsstreitigkeiten wegen eventueller Probleme können bei einem so dubiosen Kauf langwierig und teuer werden.



Hundekauf & Konsumentenschutz

Dieser Leitfaden soll einen Überblick über jene zivilrechtlichen Vorschriften geben, die Sie als Konsument beim Kauf eines Hundes kennen und beachten sollten. Die Ratschläge und Hinweise in dieser Broschüre erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, können aber nur eine allgemeine Orientierungshilfe bieten, denn in Rechtsangelegenheiten gilt der Grundsatz, dass kein Fall dem anderen gleicht. Deshalb kann dafür auch keine Haftung übernommen werden. Lassen Sie sich in Zweifelsfällen immer persönlich beraten. Möglichkeiten dazu gibt es beispielsweise im Rahmen der kostenlosen Sprechstage, die von allen Bezirksgerichten angeboten werden.

Lassen Sie uns mit dem angenehmsten Fall beginnen:

Wenn Verkäufer und Käufer ihre Pflichten aus dem Kaufvertrag erfüllen, wird das Rechtsgeschäft reibungslos abgewickelt und alle Beteiligten sind zufrieden. Problematisch wird es erst, wenn einer der beiden Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft nachkommt. Im Klartext: wenn der Verkäufer eine Kaufsache liefert, die nicht den vereinbarten Anforderungen entspricht, wenn Sie zum Beispiel einen reinrassigen Dackel wollten und einen Mischling bekommen oder wenn Sie davon ausgehen, ein gesundes Tier zu erhalten, der Hund in Wirklichkeit aber schwer krank ist.

Es mutet vielleicht merkwürdig an, wenn Juristen einen Hund – der schließlich ein langjähriger Gefährte, ein Familienmitglied und vielleicht auch ein Spielkamerad sein soll – als „Kaufsache“ bezeichnen. Sie tun es aber aus gutem Grund: Obwohl Tiere seit 1988 nicht mehr als „Sachen“ gelten (§ 285a ABGB), werden sie nämlich wie



Sachen behandelt, wenn es keine Sondervorschriften für Tiere gibt. Dies ist z.B. im Kaufrecht der Fall. Auf den Kauf von Heimtieren werden daher jene kaufrechtlichen Bestimmungen angewendet, die für alle beweglichen körperlichen Sachen gelten, also auch für eine Stereoanlage, einen Kühlschrank, ein Fahrrad oder einen Schrank.

Diese Gleichsetzung entspricht der aktuellen Rechtslage, verursacht aber nahe liegender Weise Probleme, weil ein Hund beispielsweise mit einem Kasten nichts gemein hat, sieht man davon ab, dass beide vier Beine haben. Lebewesen unterscheiden sich natürlich grundlegend von Gebrauchsgegenständen und deshalb ist das Gewährleistungsrecht, das für alle Kaufgeschäfte gilt, nur schwer auf Rechtsgeschäfte übertragbar, die Tiere zum Gegenstand haben. Die so genannten Gewährleistungsbehelfe stellen zwar sicher, dass der Vertrag rückgängig gemacht bzw. eine fehlerhafte Ware umgetauscht oder repariert wird. Das kann bei Kühlschränken oder Fahrrädern klaglos funktionieren – aber wie macht man das bei einem Hund? Eine „Reparatur“ ist bei Tieren faktisch in den allermeisten Fällen kaum möglich und auch die Auflösung des Kaufvertrages oder der Austausch gegen ein anderes Tier ist dann keine zufrieden stellende Lösung, wenn zwischen Käufer und Tier bereits eine emotionale Bindung entstanden ist – und das dürfte in den meisten Fällen sehr rasch geschehen. Die Rückgabe des Tieres kommt aus diesem Grund meist nicht in Frage, auch deshalb, weil der Hund dann aus seiner gewohnten Umgebung herausgerissen wird. Daher stehen diese Rechtsbehelfe, die für „Normalgeschäfte“ durchaus tauglich sind, auch im Widerspruch zum Anliegen des Tierschutzes. Auch die Abgrenzung zwischen „neuen“ und „gebrauchten“ Sachen, die einen Einfluss auf die Dauer der Gewährleistung haben kann, ist bei Lebewesen naturgemäß höchst problematisch.

KURZ & BÜNDIG

Rechtlich gesehen ist der Hund als Geschäftsobjekt eine „Kaufsache“, so wie ein Kühlschrank, ein Fernsehgerät oder ein Fahrrad. In der Lebenspraxis ergeben sich daraus allerdings Probleme, die zum Teil kaum lösbar sind.





Wichtige Bestimmungen des Kaufrechts

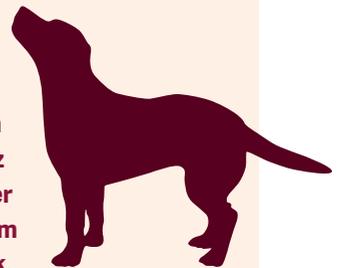
Wenn Sie einen Hund kaufen, haben Sie rechtlich eine beachtlich starke Position, die gleich durch zwei Gesetze untermauert wird. Die für Kaufverträge maßgeblichen Bestimmungen sind im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) verankert; für Verbrauchergeschäfte (das sind Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einer Privatperson abgeschlossen werden) gelten darüber hinaus die Sonderbestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG). Im Rahmen des Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetzes 2001 (GewRÄG) wurden die Bestimmungen über die Mängelhaftung in diesen beiden Gesetzeswerken modernisiert und an die Verbrauchsgüter-Richtlinie der Europäischen Union angepasst.

Durch diese Reform wurde die Gewährleistungsfrist verlängert. Das bedeutet: Käufer können einen „mangelhaften“ Hund bis zwei Jahre nach der Übergabe dem Verkäufer retournieren und erhalten den Kaufpreis zurück. Das gilt auch dann, wenn den Verkäufer an der „Mangelhaftigkeit“ des Tieres kein Verschulden trifft. Zudem gilt eine befristete Beweislastumkehr zugunsten des Käufers. Das heißt: Der Verkäufer muss beweisen, dass der Hund im Zeitpunkt der Übergabe mangelfrei war, wenn innerhalb der ersten sechs Monate ab der Übergabe ein Mangel hervorkommt. Schließlich wurde auch festgelegt, in welcher Reihenfolge man die so genannten Gewährleistungsbehelfe – das sind jene Rechte, die der Käufer einer mangelhaften Sache gegen den Verkäufer geltend machen kann – in Anspruch nehmen kann.

Wer einen Hundekauf plant, sollte sich einige Begriffe einprägen und näher erläutern lassen – das geschieht in den nächsten Kapiteln.

KURZ & BÜNDIG

Wer einen Hund kauft, hat beträchtlichen rechtlichen Rückhalt, der in zwei großen Gesetzeswerken festgehalten ist: dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Konsumentenschutzgesetz. Wer es übers Herz bringt, kann einen Hund, der bereits im Zeitpunkt der Übergabe „mangelhaft“ war, noch zwei Jahre nach dem Kauf zurückgeben und bekommt den Preis dafür zurück.



Der Kaufvertrag



Juristisch ist die Sache klar: Der Kaufvertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien (Verkäufer und Käufer) zustande kommt. Einig werden müssen sich beide Seiten jedenfalls darüber, was denn eigentlich ge- bzw. verkauft wird – in unserem Fall also, um welchen Hund es geht – und natürlich über den Kaufpreis. Durch den Kaufvertrag ergeben sich sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer Rechte und Pflichten, die einsichtig sind: Der Verkäufer verpflichtet sich, die „geschuldete Kaufsache“ – so die rechtliche Bezeichnung für den Hund –, dem Käufer wie vereinbart zu übergeben. Der Käufer wiederum verpflichtet sich, den Hund zu übernehmen und den vereinbarten Preis zu bezahlen.



Ein Kaufvertrag kann laut Gesetz sowohl mündlich als auch schriftlich abgeschlossen werden. Ratsam ist aber eine schriftliche Vereinbarung, schließlich kann es im Nachhinein sehr schwierig sein, mündlich vereinbarte Vertragsinhalte zu beweisen, also zu belegen, dass dies oder jenes ausgemacht war, aber nicht eingehalten wurde. Im Kaufvertrag müssen bestimmte Elemente enthalten sein, vor allem die Identität des Tieres (am besten die Nummer des Microchips) und der Kaufpreis. Darüber hinaus sollten auch Zeitpunkt und Ort der Übergabe festgehalten werden. Beides spielt im Zusammenhang mit der Frage eine wichtige Rolle, wann das Risiko vom Verkäufer auf den Käufer übergeht und an welchem Ort die Gewährleistungsbefehle in Anspruch genommen werden können.

Dem Grundsatz der Vertragsfreiheit entsprechend kann der Inhalt des Kaufvertrages innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Rahmenbedingungen nach den

individuellen Bedürfnissen der Vertragsparteien ausgehandelt werden. Es ist also möglich, zusätzliche Vereinbarungen zu treffen, die für den Umfang der Gewährleistung maßgeblich sein können.

Das kann in der Praxis von entscheidender Bedeutung sein: Wenn es für Sie als Käufer wichtig ist, dass der Hund ganz bestimmte Eigenschaften aufweist, sollten Sie darauf bestehen, dass diese Eigenschaften im Vertrag möglichst konkret beschrieben werden. Weil beim Kauf eines Hundes so viele individuelle Wünsche, Anforderungen und Vorstellungen mitspielen, ist es nicht zweckmäßig, einfach irgendeinen Mustervertrag für den Kauf zu verwenden, denn damit lassen sich Sonderwünsche nicht erfassen.

Manchmal haben auch die Verkäufer Sonderwünsche. Ihnen sind aber zumindest beim Verbrauchergeschäft – Sie erinnern sich: das sind Geschäfte zwischen einem Unternehmer und einer Privatperson – bestimmte Grenzen gesetzt: Bei diesen Geschäften dürfen Gewährleistungsrechte des Käufers vor Kenntnis des Mangels weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden. Und auch der Trick, die Leistungsbeschreibung des Hundes so einzuschränken, dass letzten Endes die Gewährleistung beschränkt oder gar ausgeschlossen wird, ist bei Verbrauchergeschäften unzulässig.

Natürlich gibt es Züchter oder andere Verkäufer, denen ihre Tiere am Herzen liegen



und die sichergehen wollen, dass die von ihnen angebotenen Hunde in gute Hände kommen: Sie bestehen mitunter auf einer „Schutzklausel“ im Kaufvertrag. Je nach Formulierung wird dem Verkäufer damit das Recht eingeräumt, sich auch nach dem Verkauf nach dem Wohlergehen des Tieres zu erkundigen oder das Tier in bestimmten Zeitabständen zu besuchen. Eine ehrenwerte Absicht, die dem Schutz des verkauften Tieres dient. Als Käufer sollten Sie sich vor der Unterzeichnung des Vertrages aber klar machen, dass diese Zugeständnisse einen Eingriff in Ihre Privatsphäre darstellen können.

Grundsätzlich unbedenklich ist es hingegen, wenn Sie dem Verkäufer ein Vorkaufrecht einräumen. Für den Fall, dass Sie Ihr Tier nicht mehr behalten können oder wollen, verpflichten Sie sich damit, den Hund zuerst dem ursprünglichen Verkäufer anzubieten. Ebenfalls unproblematisch ist eine Klausel im Kaufvertrag, wodurch der Käufer zur Einhaltung des Tierschutzrechts verpflichtet wird. Sie ist überflüssig, weil alle Hundehalter schon von Gesetzes wegen verpflichtet sind, diese Vorschriften zu befolgen. Welche Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden gelten, steht in Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung, die im Anhang abgedruckt ist.

Übrigens gehört der Hund noch nicht bei Unterzeichnung des Kaufvertrages Ihnen, sondern erst dann, wenn er Ihnen übergeben wurde und Sie mit dem Verkäufer auf der Basis des Kaufvertrages einig sind, dass der Hund in Ihr Eigentum übergeht.

KURZ & BÜNDIG

Gewährleistungsansprüche, die Sie nach dem Kauf des Hundes stellen, werden an Hand des Kaufvertrages beurteilt. Besprechen Sie deshalb alle Vertragsdetails mit dem Verkäufer, lesen Sie den Vertrag vor dem Unterschreiben genau durch und holen Sie bei Unklarheiten fachlichen Rat ein! Lassen Sie sich nicht auf einen mündlichen Vertrag ein, denn es ist im Nachhinein äußerst schwierig, mündlich vereinbarte Vertragsinhalte zu beweisen.





Erfüllungszeit, Erfüllungsort, Kaufpreis

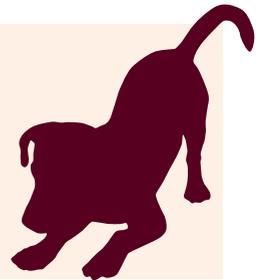
Sie wollen Ihren neuen Hund selbstverständlich möglichst bald bei sich daheim haben. Wenn Sie mit dem Verkäufer keine spezielle Vereinbarung über den Zeitpunkt der Übergabe getroffen haben, gilt das „Zug-um-Zug-Prinzip“, wonach Leistung und Gegenleistung – also Hund und Kaufpreis – gleichzeitig ausgetauscht werden müssen. Zu empfehlen ist es allerdings, den Zeitpunkt der Übergabe des Hundes in den Kaufvertrag aufzunehmen, weil der Verkäufer verpflichtet ist, den Hund bis zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß zu betreuen. Darüber hinaus trägt er bis zu diesem vereinbarten Übergabetermin das Risiko des Zufalls, falls das Tier zum Beispiel erkrankt oder durch einen Verkehrsunfall ums Leben kommt. Freilich müssen auch Sie als Käufer den vereinbarten Übernahmezeitpunkt einhalten. Wenn Sie ihn nämlich eigenmächtig verstreichen lassen, ohne Ihren Hund abzuholen, so tragen Sie bereits ab diesem Zeitpunkt das Risiko für das Tier, obwohl es noch nicht bei Ihnen lebt und Sie sich um den Vierbeiner gar nicht kümmern können.

Wird im Vertrag nichts anderes vereinbart, so richtet sich der Erfüllungsort – also der Ort, an dem der Hund an Sie übergeben wird – nach dem Wohnsitz oder dem Unternehmenssitz des Verkäufers.

Ein Kaufvertrag ist erst dann ordnungsgemäß abgewickelt, wenn der Verkäufer den Hund dem Käufer übergeben und dieser den vereinbarten Kaufpreis bezahlt hat. In den meisten Fällen ist der Kauf damit abgeschlossen. Anders ist es, wenn sich herausstellt, dass der Hund einen „Mangel“ aufweist: In diesem Fall stehen dem Käufer verschiedene Rechtsbehelfe zur Verfügung, die unter den Begriff Gewährleistungsbehelfe fallen, der später erklärt wird.

KURZ & BÜNDIG

Halten Sie im Kaufvertrag fest, wann Ihnen der Hund übergeben werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt nämlich der Verkäufer das volle Risiko für das Tier.



Professionelle und private Verkäufer

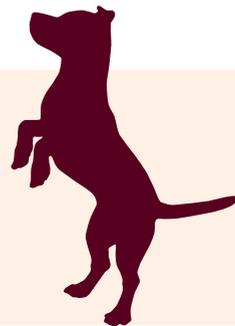
Es macht einen Unterschied, ob Sie Ihren Hund von einem Profi-Züchter kaufen oder von einer Privatperson. Grundsätzlich gilt nämlich, dass die Gewährleistungsfrist auf jeden Fall zwei Jahre beträgt, wenn der Verkäufer den Hund im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit verkauft und der Käufer eine Privatperson ist. Kaufen Sie hingegen den Hund von einem Nicht-Unternehmer, zum Beispiel von einem Hobbyzüchter, kann die Frist für eine Gewährleistung einvernehmlich verkürzt oder sogar ausgeschlossen werden.

Das hört sich ziemlich eindeutig an, ist es in der Praxis aber nicht immer. Gerade im Bereich der Heimtierzucht ist die Unterscheidung zwischen unternehmerisch tätigen Züchtern und Hobbyzüchtern sehr häufig mit großen Schwierigkeiten verbunden. Es gibt allerdings einige Anhaltspunkte, an denen man sich als juristischer Laie orientieren kann.

Wenn ein Züchter mehrere Zuchttiere hält und regelmäßig Jungtiere anbietet, so wird man davon ausgehen können, dass er unternehmerisch tätig ist. Bietet ein Züchter hingegen nur sporadisch einen Wurf an, so kann man in der Regel annehmen, dass es sich um einen Hobbyzüchter handelt. Wichtig für Sie als Käufer: In diesem Fall liegt kein Verbrauchergeschäft vor, das bedeutet, dass die Schutzvorschriften des Konsumentenschutzgesetzes nicht anwendbar sind. Trotzdem steht Ihnen auch bei einem Kauf von einem Nichtunternehmer von Gesetzes wegen die volle Gewährleistungsfrist von zwei Jahren zu. Eine Verkürzung oder gar ein Ausschluss ist nur mit Ihrem Einverständnis möglich.

KURZ & BÜNDIG

Es ist nicht einerlei, ob Sie Ihren Hund von einem Profi-Züchter oder einem Amateur kaufen. Schutzlos sind Sie aber in beiden Fällen nicht.





Die Kaufsache: Ihr Hund

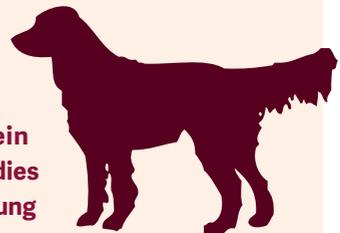
Für den Kauf von Tieren gelten – wie bereits erwähnt – die allgemeinen Bestimmungen über Kaufverträge für bewegliche körperliche Sachen. Natürlich wissen die Juristen ganz genau, dass Tiere Lebewesen sind und deshalb nicht mit irgendwelchen Gegenständen gleichgesetzt werden können. In § 285a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) steht deshalb auch ausdrücklich, dass Tiere keine Sachen sind. Trotzdem ordnet der zweite Satz dieser Bestimmung an, dass die für Sachen geltenden Vorschriften auch auf Tiere anzuwenden sind, wenn einschlägige Sondervorschriften fehlen. Da es kein „Sonderkaufrecht“ für Hunde gibt, gelten für Tiere die allgemeinen kaufrechtlichen Bestimmungen.

Das Kaufrecht im Allgemeinen und die Gewährleistungsbestimmungen im Besonderen gelten grundsätzlich sowohl für neue als auch für gebrauchte Sachen. Auf Tiere übertragen: Diese Bestimmungen sind also auch dann anwendbar, wenn ein älterer Hund gekauft wird, der bereits einen oder mehrere Vorbesitzer hatte. Zugegeben: Es mutet für Tierfreunde mehr als befremdlich an, von „gebrauchten“ Hunden zu sprechen, die Unterscheidung ist aber rechtlich notwendig. Beim Kauf einer gebrauchten Sache – also eines älteren Hundes, der schon durch etliche Hände gegangen ist –, kann die gesetzliche Gewährleistungsfrist auch beim Verbrauchergeschäft mit einem Profi-Züchter einvernehmlich auf ein Jahr verkürzt werden.

In Einzelfällen wird es möglicherweise nicht ganz einfach sein, bei einem Hund die Abgrenzung zwischen „neu“ und „gebraucht“ vorzunehmen. Sollte sich in Ihrem Fall die Frage stellen, können Sie davon ausgehen, dass ein Hund im rechtlichen Sinn jedenfalls dann „neu“ ist, wenn das Tier in einem Alter verkauft wird, in dem Welpen üblicherweise abgegeben werden, also zwischen der 8. und 12. Lebenswoche. Nach dem Eintritt der Geschlechtsreife – das ist abhängig von der

KURZ & BÜNDIG

So seltsam es klingt: Aus der Sicht des Konsumentenschutzes ist es wichtig, ob ein Hund beim Kauf „neu“ oder „gebraucht“ ist, da dies Auswirkungen auf die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hat.



jeweiligen Rasse zwischen dem 6. und 12. Lebensmonat – wird es sich im rechtlichen Sinn um einen „gebrauchten“ Hund handeln, weil er schon vielfältige Erfahrungen gesammelt hat, die sein Verhalten entscheidend beeinflusst haben. Konsequenterweise wäre auch ein ausgebildeter Partner- oder Rettungshund bei einem Verkauf als „gebraucht“ einzustufen. In Zweifelsfällen muss die Beurteilung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgen. Als Faustregel gilt: Beim Kauf eines Welpen umfasst die Gewährleistungsfrist beim Verbrauchergeschäft in jedem Fall zwei Jahre, während sie beim Kauf eines älteren Hundes einvernehmlich auf ein Jahr verkürzt werden kann.

Wann haftet der Verkäufer?

Bei der Abwicklung eines Kaufvertrages können verschiedenste Probleme auftreten. Stellt sich nach der Übergabe des Tieres heraus, dass es nicht über die vertraglich vereinbarten oder generell zu erwartenden Eigenschaften verfügt, so liegt ein Fall der Gewährleistung (Mängelhaftung) vor.

Wie jede Sache kann auch ein Tier „Fehler“ aufweisen, die in der Rechtssprache als „Mängel“ bezeichnet werden. Mängel eines Tieres können insbesondere darin bestehen, dass es genetisch bedingt zu Krankheiten neigt oder womöglich zum Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer bereits krank war. Das muss durchaus nicht Schuld des Verkäufers sein, denn Lebewesen sind naturgemäß eher für Veränderungen anfällig als Gegenstände. Ein Möbelerzeuger kann die Qualität seiner Produkte durch sorgfältige Auswahl des Materials, durch den Einsatz präziser Maschinen und gut ausgebildeter Fachkräfte entscheidend steuern. Ein Züchter hat im Vergleich dazu deutlich weniger Einfluss auf die Eigenschaften eines Tieres. Trotzdem gelten für Mängel bei Tieren grundsätzlich dieselben Haftungsvorschriften wie für unbelebte Sachen.

Die Mängelhaftung umfasst sowohl Rechts- als auch Sachmängel. Ein Rechtsmangel liegt insbesondere dann vor, wenn der Verkäufer einen Hund verkauft, der ihm nicht gehört. In der Praxis spielen derartige Rechtsmängel allerdings eine eher unbedeutende Rolle.

Wenden wir uns deshalb den *Sachmängeln* zu. Ein Sachmangel liegt aus juristischer Sicht dann vor, wenn die Kaufsache nicht die vertraglich bedungenen (=

vereinbaren) Eigenschaften aufweist bzw. wenn sie nicht den im Geschäftsverkehr üblicherweise erwarteten Anforderungen entspricht.

Beim Kauf eines Hundes tritt eine Haftung des Verkäufers daher grundsätzlich dann ein, wenn das Tier andere Eigenschaften hat als im Vertrag vereinbart wurde. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn laut Vertrag eine zuchttaugliche Hündin gekauft wurde, das Tier aber von der Zucht ausgeschlossen werden muss, weil sich bei der Zuchttauglichkeitsuntersuchung eine Hüftgelenkdysplasie oder andere erblich bedingte Krankheiten herausgestellt haben oder weil die Hündin wegen einer angeborenen Hormonstörung unfruchtbar ist.

Gleichfalls haftbar ist der Verkäufer, wenn der Hund nicht „die im Verkehr gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften“ aufweist. Dieser Begriff ist nicht exakt definiert, aber was gemeint

ist, ist klar: Es geht darum, dass der Vierbeiner über jene Eigenschaften verfügt, die üblicherweise von ihm erwartet werden. Eine „gewöhnliche“ Verwendung wäre demnach die Haltung des Hundes als Heimtier, also als Gefährte und Begleiter des Menschen. Beim Kauf eines Welpen wird man gewöhnlich voraussetzen können, dass er körperlich gesund ist und hundegerecht sozialisiert wurde. Ein Mangel wäre beispielsweise dann anzunehmen, wenn ein Welpe durch schlechte Haltungs- bzw. Aufzuchtbedingungen deutlich schwächer oder kleiner ist als gleichaltrige Welpen derselben Rasse. Ein Hund, der wegen unzureichender Sozialisierung in der Prägephase zum Angstbeißer wird oder hyperaggressives Verhalten entwickelt, wird ebenfalls nicht über die „gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften“ verfügen.

Diese gesetzlichen Regelungen geben Ihnen als Hundekäufer ein gewisses Maß

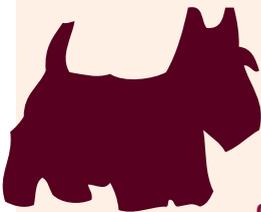


an Sicherheit. Wenn im Kaufvertrag – ausdrücklich oder stillschweigend – zugesichert wird, dass ein Hund bestimmte Eigenschaften aufweist, haftet der Verkäufer, wenn das zum Zeitpunkt der Übergabe nicht der Fall ist. Das gilt auch für Spezialfälle. Wenn im Kaufvertrag vereinbart ist, dass der Vierbeiner als Jagdhund oder als Therapiehund angeschafft werden soll, kann man davon ausgehen, dass ein Mangel vorliegt, wenn der Hund bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer Eigenschaften aufwies, die ihn für diese Leistungen untauglich machen. Ein Jagdhund mit mangelnder Schussfestigkeit oder ein Therapiehund mit geringer Stresstoleranz entsprechen jedenfalls nicht dem, was man von ihnen erwarten darf. Allerdings kann es in solchen Fällen zu kniffligen Situationen kommen. Werden diese Schwächen nämlich erst ein halbes Jahr nach der Übergabe oder zu einem noch späteren Zeitpunkt erkennbar, so muss der Käufer beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war und nicht etwa erst durch eigene Haltungs- oder Ausbildungsfehler entstanden ist. Das könnte unter Umständen nicht ganz leicht sein.

Für Werbeaussagen oder andere öffentlich (zum Beispiel in Inseraten, Prospekten oder im Internet) getätigte Aussagen über den Hund haftet der Verkäufer nur dann, wenn sie dem Vertrag ausdrücklich oder stillschweigend zugrunde gelegt wurden.

Wenn Sie sich in Ihrer Kaufentscheidung von Aussagen wie „kerngesunder Wurf“, „besonders wesensfest“, „außerordentlich kinderfreundlich“ maßgeblich leiten ließen, sollten Sie darauf bestehen, diese Eigenschaften im Kaufvertrag ausdrücklich anzuführen oder im Vertrag zumindest Bezug auf die betreffende Werbeaussage zu nehmen. Heben Sie sicherheitshalber auch die Werbung auf.

KURZ & BÜNDIG



Der Verkäufer haftet für Mängel des Hundes nur dann, wenn sie bereits bei der Übergabe des Tieres an den Käufer vorhanden, aber erst später erkennbar waren. Dabei kann er sich nicht darauf berufen, dass er schuldlos ist: Die Mängelhaftung setzt nämlich nicht voraus, dass den Verkäufer an der Mangelhaftigkeit der Kaufsache ein Verschulden trifft.

Wer ist beweispflichtig?

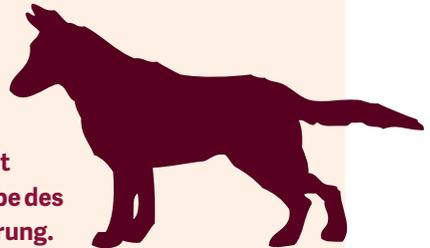
Die Bestimmungen über die so genannte Beweislast legen fest, ob der Verkäufer oder der Käufer beweisen muss, dass und zu welchem Zeitpunkt ein Mangel vorlag. Der Verkäufer hat jedenfalls nur dann die Pflicht zur Gewährleistung, wenn der Mangel bereits bei der Übergabe des Hundes an den Käufer (latent) vorhanden war. Das klingt grundvernünftig, ist für Sie als Käufer aber problematisch: Erfahrungsgemäß ist es für Käufer sehr schwierig, den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei der Übernahme des Tieres vorlag. Dieses Problem hat der Gesetzgeber berücksichtigt und deshalb in das Gewährleistungsrecht eine „befristete Vermutung der Mangelhaftigkeit“ aufgenommen: Wird innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe des Hundes ein Mangel bemerkbar, so wird vermutet, dass dieser bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. Will der Verkäufer diese Vermutung widerlegen, muss er geeignete Beweise für seine Behauptung vorlegen.

Die Vermutung muss allerdings plausibel sein. Wenn der Mangel, um den es geht, offensichtlich auf die falsche Behandlung des Hundes durch den Käufer zurückzuführen ist, wenn das Tier also zu wenig zu fressen bekam oder schlecht gepflegt wurde, trifft den Verkäufer natürlich keine Haftung. Und auch bei einer Infektionskrankheit, die wegen der Dauer der Inkubationszeit zum Zeitpunkt der Übergabe noch nicht vorhanden gewesen sein konnte, kann die „Vermutung der Mangelhaftigkeit“ nicht zum Tragen kommen.

In der Mehrzahl der Fälle wird diese Vermutungs-Regelung den Standpunkt der Käufer stützen, sie gilt aber, wie gesagt, nur für die ersten sechs Monate nach der Übergabe. Danach muss der Käufer nachweisen, dass der Mangel bereits im

KURZ & BÜNDIG

In den ersten sechs Monaten nach dem Kauf gilt die Vermutung, dass eventuelle Mängel des Tieres bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren. In diesem Fall haftet der Verkäufer. Er muss aber selbstverständlich nicht für Mängel einstehen, die erst nach der Übergabe des Hundes entstehen, etwa durch falsche Ernährung.



Zeitpunkt der Übergabe des Hundes vorhanden war. Im Regelfall wird dafür das Gutachten eines Sachverständigen erforderlich sein.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Gewährleistung dann, wenn der Mangel des Tieres so offensichtlich war, dass er dem Käufer bei der Besichtigung des Hundes hätte auffallen müssen. Wenn dem Tier zum Beispiel nach einem Unfall ein Bein fehlt, kann der Käufer nicht später behaupten, er habe diesen Fehler nicht bemerkt.

Welche Rechte hat der Käufer?

Konsumenten sind in unserem Land gut geschützt, das gilt prinzipiell auch für den Kauf von Hunden. Wenn Sie ein Tier kaufen, das nicht den Vereinbarungen im Kaufvertrag entspricht und innerhalb der Gewährleistungszeit Mängel aufweist, die schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren, können Sie gegenüber dem Verkäufer gewisse Rechte geltend machen, die Gewährleistungsbehelfe genannt werden. Welche Ansprüche man stellt, kann man sich als Käufer allerdings nicht aussuchen, dabei muss vielmehr eine bestimmte Reihenfolge eingehalten werden.

Verbesserung und Austausch haben Vorrang vor allen anderen Gewährleistungsbehelfen. Das bedeutet, dass der Käufer dem Verkäufer erst einmal die Möglichkeit einräumen muss, den Mangel zu beheben bzw. beheben zu lassen oder eine „mangelfreie Sache“ zu liefern. Was sich bei Sachen relativ leicht erledigen lässt, gestaltet sich bei Tieren allerdings wesentlich schwieriger. Eine mögliche Verbesserung ist in erster Linie durch eine tierärztliche Behandlung auf Kosten des Verkäufers erreichbar. Sie kann für ihn aber unzumutbar sein, zum Beispiel wenn die Behandlung mehr kostet als das Tier wert ist. Unmöglich ist eine Verbesserung naturgemäß dann, wenn der Mangel unbehebbar ist, etwa, weil der Hund an einer nicht therapierbaren Krankheit leidet. In diesen Fällen muss der Käufer auf einen anderen Gewährleistungsbehelf zurückgreifen.

Eine weitere rechtliche Möglichkeit ist der Austausch des Tieres. Der Käufer kann vom Verkäufer ein anderes, gleichwertiges Tier – zum Beispiel ein Geschwister aus dem gleichen Wurf – verlangen. Vielfach ist dieser juristische Weg jedoch keine Lösung, weil die neuen Halter ihren vierbeinigen Kameraden bereits lieb gewonnen haben und ihn nicht austauschen wollen.

Nach dem Konsumentenschutzgesetz sind Verbesserung und Austausch grundsätzlich am Ort der Vertragserfüllung vorzunehmen, also dort, wo die Übergabe

des Hundes stattgefunden hat. Unter bestimmten Umständen hat der Käufer aber das Recht, die Verbesserung – sprich: die tierärztliche Behandlung – dort vornehmen zu lassen, wo der Hund lebt. Eine sinnvolle Bestimmung, weil es zum Beispiel aus medizinischen Gründen nicht vertretbar sein könnte, einen kranken Hund zum Wohnort des Züchters zu transportieren.

Wenn Verbesserung und Austausch unmöglich sind oder vom Verkäufer verweigert werden, kann der Käufer eine Herabsetzung des Kaufpreises fordern. Das Ausmaß der Preisminderung muss der Schwere des Mangels entsprechen. Die Reduzierung des Kaufpreises ist der einzige Gewährleistungsbehelf, der mit dem Anliegen des Tierschutzes vereinbar ist: Der Hund wird in seiner gewohnten Umgebung belassen, ein ungewisses Schicksal bleibt ihm erspart.

Die letzte Möglichkeit innerhalb der Gewährleistungsbehelfe ist die Auflösung des Vertrages, die Wandlung genannt wird und durch eine einseitige Erklärung erfolgt: Der Käufer teilt dem Verkäufer den Rücktritt mit, zweckmäßigerweise schriftlich. Ein Einverständnis des Verkäufers ist nicht erforderlich.

Die praktische Auswirkung dieses Rücktritt ist eindeutig: Der Verkäufer ist verpflichtet, den Hund zurückzunehmen und den bereits bezahlten Kaufpreis zu refundieren. Der Mangel muss allerdings schwerwiegend sein, um einen Rücktritt zu rechtfertigen. Geringfügige Mängel, wie beispielsweise Befall mit Parasiten, berechtigen selbstverständlich nicht zum Rücktritt.

Preisminderung und Wandlung sind Gestaltungsrechte des Käufers, die grundsätzlich gerichtlich geltend zu machen sind. Das ist allerdings mit Prozesskosten und Prozessrisiko verbunden, deshalb sollte man nach Möglichkeit eine Einigung mit dem Vertragspartner anstreben.

KURZ & BÜNDIG

Der Käufer eines im Zeitpunkt der Übergabe mit einem Mangel behafteten Hundes kann auf vier Wegen zu seinem Recht kommen: durch eine tierärztliche Behandlung des Hundes auf Kosten des Verkäufers, durch den Austausch des Tieres, eine Verringerung des Kaufpreises oder den Rücktritt vom Kaufvertrag. Aus der Sicht des Tierschutzes ist die Preisreduktion die beste Lösung.





Wie lange kann man Mängel geltend machen?

So günstig die Konsumentenschutzbestimmungen für Sie als Käufer sind, eines ist klar: Streitigkeiten wegen eventueller Mängel des Tieres dürfen nicht zur unendlichen Geschichte werden. Der Gesetzgeber hat deshalb die Dauer der ohnehin sehr großzügigen Gewährleistungsfrist beschränkt.

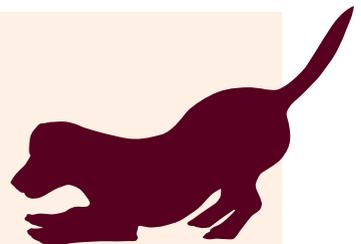
Wird der Kauf zwischen einem Unternehmer und einer Privatperson abgeschlossen, so beträgt die gesetzliche Gewährleistungsfrist für neue Sachen – das sind vor allem Welpen, die zwischen der 8. und 12. Lebenswoche gekauft wurden – zwei Jahre. Für gebrauchte Sachen – Sie erinnern sich: damit sind ältere Hunde mit womöglich mehreren Vorbesitzern gemeint – kann die Gewährleistungsfrist einvernehmlich auf ein Jahr verkürzt werden. Wer sein Recht in Anspruch nehmen will und sich nicht mit dem Verkäufer einigen kann, muss den Mangel gerichtlich geltend machen, bevor die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist. Danach verjährt der Anspruch.

Die Dauer der Gewährleistung verlängert sich allerdings auf dreißig Jahre, wenn der Verkäufer dem Käufer einen Mangel arglistig verschweigt. Die Frist beginnt in diesem Fall nicht bereits mit der Übergabe, sondern erst mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Der Vollständigkeit halber wollen wir auf Sondervorschriften im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch für die Gewährleistung bei „Viehmängeln“ hinweisen, die auf nur sechs Wochen beschränkt ist. Unter Rechtskundigen ist allerdings umstritten, ob diese Bestimmungen nur für landwirtschaftliche Nutztiere oder auch für andere Tiere gelten. Das Gewährleistungsrecht stellt jedoch immerhin klar, dass die kurze Gewährleistungsfrist auf Verbrauchergeschäfte nicht anzuwenden ist.

KURZ & BÜNDIG

Wer einen Gewährleistungsanspruch geltend machen will, muss das innerhalb der Gewährleistungsfrist gerichtlich tun, sofern eine einvernehmliche Lösung mit dem Verkäufer nicht erzielt werden kann.





Schadenersatz

Die Gewährleistung ist unabhängig davon, ob der Verkäufer den Mangel des Tieres verschuldet hat oder nicht. Der Fehler muss nur bereits vor der Übergabe des Tieres bestanden haben. Anders ist es, wenn der Verkäufer den Mangel verschuldet hat: In diesem Fall kann der Käufer statt der Gewährleistung grundsätzlich Schadenersatz verlangen. Auch dabei gibt es mehrere Möglichkeiten. Als Schadenersatz kann man als Käufer zunächst nur Naturalersatz fordern, das heißt, die Verbesserung oder den Austausch der „Kaufsache“, also des Hundes.

In bestimmten Fällen kann der Käufer – so wie bei der Gewährleistung – auch beim Schadenersatz Geld verlangen. Das ist allerdings grundsätzlich nur dann zulässig,

- wenn Verbesserung und Austausch unmöglich sind,
- wenn sich der Verkäufer weigert, eine mögliche Verbesserung oder einen Austausch vorzunehmen,
- wenn Verbesserung und Austausch für den Verkäufer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wären,
- wenn Verbesserung und Austausch für den Käufer mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären oder ihm wegen triftiger Gründe, die in der Person des Verkäufers liegen, unzumutbar sind.

Der Umfang des Schadenersatzes hängt vom Einzelfall ab. Dabei ergeben sich so viele Fragen, dass sie in dieser Broschüre nicht behandelt werden können. Um ein Beispiel zu nennen: Wenn der Käufer aus Verschulden des Verkäufers Vermögensnachteile hat – zum Beispiel weil ihm Kosten für die Fütterung und Ausbildung eines Hundes entstanden sind, der im Rahmen der Gewährleistungsansprüche letztlich an den Verkäufer zurückgegeben wird –, kann er auch Ersatz für Mangelfolge- und Begleitschäden fordern. Ein Schadenersatzanspruch kann innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden; diese Frist beginnt erst in jenem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Käufer sowohl den Mangel als auch den Schädiger kannte.

KURZ & BÜNDIG

Wenn der Hund nicht der Vereinbarung im Kaufvertrag entspricht und der Verkäufer die Schuld daran trägt, kann der Käufer Schadenersatz fordern. Geld gibt es allerdings nur unter bestimmten Umständen.

Zum Abschluss



Ein Hund macht sehr viel Freude, aber seine Anschaffung will aus Tierschutzgründen reiflich überlegt sein und erfolgt am besten im Einvernehmen mit allen Familienmitgliedern. Im Zusammenhang mit dem Kauf sollten Sie auch an mögliche zivilrechtliche Probleme denken, die sich aus dem Kauf ergeben können. Wir empfehlen Ihnen, das Risiko zu minimieren, indem Sie möglichst viele Informationen über den Verkäufer und über die von ihm angebotenen Tiere einholen und sich gut beraten lassen, ehe Sie den Kaufvertrag unterschreiben. Die gesetzlichen Bestimmungen in Österreich schützen die Käufer in hohem Ausmaß; trotzdem kann es viel Zeit, Nerven und auch Geld kosten, einen berechtigten Anspruch durchzusetzen. Durch eine gute Vorbereitung des Kaufes lässt sich unnötiger Ärger vermeiden – diese Broschüre soll Ihnen dabei behilflich sein.



Glossar

Gewährleistung

Verschuldensunabhängige Verpflichtung des Verkäufers innerhalb einer bestimmten Frist für einen Mangel der Kaufsache zu haften, wenn dieser Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer vorhanden war.

Gewährleistungsbefehle

Mittel, die der Käufer zur Durchsetzung der Gewährleistungspflicht des Verkäufers einsetzen kann.

Gewährleistungsfrist

Zeitraum, in dem der Käufer Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer erfolgreich geltend machen kann; sie umfasst beim Verbrauchergeschäft grundsätzlich zwei Jahre ab Übergabe der Kaufsache.

Kaufvertrag

Zweiseitiges Rechtsgeschäft, das durch übereinstimmende Willenserklärung des Käufers und des Verkäufers zustande kommt.

Verbrauchergeschäft

Rechtsgeschäft zwischen einem Unternehmer und einem Nichtunternehmer, d. h. einer Privatperson; unterliegt den Sondervorschriften des KSchG.



Anlage 1

Auszug aus dem Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 86/2018

Verbotene Hilfsmittel

Eine Tierquälerei iSd § 5 Abs. 1 TSchG be-
geht gem. § 5 Abs. 2 Z 3 TSchG insbesonde-
re, wer folgende Hilfsmittel bzw. Vorrichtun-
gen verwendet:

- a) Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder
oder elektrisierende oder chemische
Dressurgeräte verwendet oder
- b) technische Geräte, Hilfsmittel oder Vor-
richtungen verwendet, die darauf abzie-
len, das Verhalten eines Tieres durch
Härte oder durch Strafreize zu beein-
flussen oder
- c) Halsbänder mit einem Zugmechani-
smus verwendet, der durch Zusammen-
ziehen das Atmen des Hundes erschwe-
ren kann;

Gem. § 5 Abs. 4 TSchG sind auch das In-Ver-
kehr-Bringen, der Erwerb und der Besitz der
in Abs. lit. a angeführten Gegenstände ver-
boten.

Verbot der Anbindehaltung

§ 16. (5) Hunde dürfen keinesfalls, auch nicht
vorübergehend, an der Kette oder in sonst ei-
nem angebondenen Zustand gehalten wer-
den. Jedenfalls nicht als Anbindehaltung gilt
das Führen von Hunden an der Leine, das
Anbinden im Rahmen von rechtskonformen
Hundeausbildungsmaßnahmen, Katastro-
pheneinsätzen oder Einsätzen als Dienst-,
Assistenz- oder Therapiehund sowie das
kurzfristige Anbinden von mitgeführten Hun-
den vor Plätzen oder Gebäuden, die mit Hun-
den nicht betreten werden dürfen.

Verpflichtung zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden

§ 24a. (1) Die Bundesministerin/der Bundes-
minister für Gesundheit und Frauen stellt im
Sinne einer überregionalen Zusammenarbeit
zum Zwecke

1. der Zurückführung entlaufener, ausge-
setzter oder zurückgelassener Hunde
auf ihren Halter sowie
2. der Identifizierung von Zuchtkatzen

für die Registrierung und Verwaltung der
in Abs. 2 angeführten Daten eine länderü-
bergreifende Datenbank zur Verfügung. Zu
diesem Zweck können bestehende elektro-
nische Register herangezogen werden. Die
Bundesministerin/der Bundesminister für
Gesundheit und Frauen ist für diese Daten-
bank Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 DSGVO 2000.

(2) Zur Erfüllung der in Abs. 1 angeführten Zwe-
cke sind folgende Daten (Stammdaten) gemäß
Abs. 4, 4a und 6 zu melden und zu erfassen:

1. personenbezogene Daten des Halters,
ist dieser nicht mit dem Eigentümer des
Tieres ident, ebenso die des Eigentümers:
 - a) Name,
 - b) Art und Nummer eines amtlichen
Lichtbildausweises,
 - c) Zustelladresse,
 - d) Kontaktdaten,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Datum der Aufnahme der Haltung
bei Hunden oder der Meldung ge-
mäß § 31 Abs. 4 bei Zuchtkatzen,
 - g) Datum der Abgabe und neuer Halter
(Name und Nummer eines amtlichen
Lichtbildausweises) oder des Todes
des Tieres,
 - h) fakultativ: die Eigenschaft als gemel-
deter Züchter/gemeldete Züchterin
von Hunden gemäß § 31.
2. tierbezogene Daten:
 - c) Rasse,
 - d) Geschlecht,
 - e) Geburtsdatum (zumindest Jahr),
 - f) Kennzeichnungsnummer (Micro-
chipnummer),
 - g) im Falle eines Tieres, an dessen
Körperteilen aus veterinärmedizi-

nischem Grund Eingriffe unternommen wurden, Angabe des genauen Grundes und des Tierarztes, der den Eingriff vorgenommen hat bzw. Angabe sonstiger Gründe (z. B. Beschlagnahme),

- h) Geburtsland,
- i) fakultativ: Nummer eines allfällig vorhandenen Heimtieraussweises,
- j) fakultativ: Datum der letzten Tollwutimpfung unter Angabe des Impfstoffes, falls vorhanden.

(3) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Hunde sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Welpen sind spätestens mit einem Alter von drei Monaten, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe so zu kennzeichnen. Hunde, die in das Bundesgebiet eingebracht werden, müssen entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn der Hund bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

(3a) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Katzen, die zur Zucht verwendet werden, sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Jungtiere, die für die Zucht verwendet werden sollen, sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne so zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn die Katze, die zur Zucht verwendet wird, bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

(4) Jeder Halter von Hunden gemäß Abs. 3 ist verpflichtet sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung, Einreise oder Übernahme - jedenfalls aber vor einer Weitergabe - unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. h und Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die

Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

(4a) Jeder Halter von Zuchtkatzen, das sind Katzen, die zur Zucht verwendet werden oder verwendet werden sollen, ist verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung oder Übernahme eines bereits gekennzeichneten Tieres unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

1. vom Halter selbst oder
2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder
3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.

(5) Zum Zweck der eindeutigen Identifizierung der Personen ist für jeden Halter bzw. Eigentümer – soweit es sich um eine natürliche Person handelt – von Seiten der Heimtierdatenbank das bereichsspezifische Personenkennzeichen GH (§§ 9 und 13 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004), bei juristischen Personen die Kennziffer oder das Identifikationsmerkmal des Unternehmensregisters gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu verarbeiten. Jedem Stammdatensatz ist eine Registrierungsnummer zuzuordnen. Diese ist dem Eingebenden von der Datenbank mitzuteilen und gilt als Bestätigung für die erfolgreich durchgeführte Meldung. Im Falle, dass die Eingabe von der Behörde oder im Auftrag des Tierhalters durch einen freiberuflichen Tierarzt oder einer sonstigen Meldestelle vorgenommen

wird, ist die Registrierungsnummer von diesen dem Halter mitzuteilen.

(6) Jede Änderung ist vom Halter oder Eigentümer von Hunden in der in Abs. 4 Z 1 bis 3, von Zuchtkatzen in der in Abs. 4a Z 1 bis 3 vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Halter- oder Eigentümerwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben. Wird der Tod eines Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes oder gegebenenfalls 25 Jahre nach dem Geburtsjahr der Katze die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.

(7) Jeder Halter und Eigentümer ist berechtigt, die von ihm eingegebenen Daten ab-

zurufen und in Fällen des Abs. 6 zu ändern. Die Behörde gemäß § 33 Abs. 1 oder die Veterinärbehörde sowie die in Abs. 4 Z 3 und Abs. 4a Z 3 genannten Personen oder Stellen sind berechtigt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes oder sonstiger veterinärrechtlicher Bestimmungen notwendig ist, in das Register kostenfrei einzusehen und Eintragungen vorzunehmen. Die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen ist ermächtigt, Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen kostenfreie Abfragen in der Tierschutzdatenbank in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die Datensätze ermitteln können.

Anlage 2

Auszug aus Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 341/2018

1. Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden

1.1. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden

(1) Hunden muss mindestens einmal täglich, ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend, ausreichend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.

(2) Hunden, die vorwiegend in geschlossenen Räumen, z. B. Wohnungen, gehalten werden, muss mehrmals täglich die Möglichkeit zu Kot- und Harnabsatz im Freien ermöglicht werden.

(3) Hunden muss mindestens zwei Mal täglich Sozialkontakt mit Menschen gewährt werden.

(4) Wer mehrere Hunde hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Von der Gruppenhaltung darf nur dann abgesehen werden, wenn es sich um unverträgliche

Hunde handelt oder wenn dies aus veterinärmedizinischen Gründen erforderlich ist.

(5) Welpen dürfen erst ab einem Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden; dies gilt nicht, wenn die Trennung aus veterinärmedizinischen Gründen zum Schutz des Muttertieres oder zum Schutz der Welpen erforderlich ist. Ist eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, so sind diese bis zu einem Alter von mindestens acht Wochen gemeinsam zu halten. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn dies dem Wohl der Tiere dient und die Personen, welche die Tiere in ihre Obhut nehmen, über die erforderlichen Möglichkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur fachgerechten Aufzucht der Welpen verfügen.

(6) Maulkörbe müssen der Größe und Kopfform des Hundes angepasst und luftdurchlässig sein; sie müssen dem Hund das Hecheln und die Wasseraufnahme ermöglichen.

1.2. Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien

(1) Ein Hund darf nur dann im Freien gehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass das Tier auf Grund seiner Rasse, seines Alters und seines Gesundheitszustandes dazu befähigt ist und ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich an die Witterungsverhältnisse, die mit einer Haltung im Freien verbunden sind, anzupassen.

(2) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte zur Verfügung steht, die den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und außerhalb der Schutzhütte zusätzlich ein witterungsgeschützter, schattiger, wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung steht.

(3) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss einen der Wetterseite abgewandten Zugang haben, über eine für den Hund geeignete Unterlage verfügen, trocken und sauber gehalten werden und so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann und
2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

(4) Werden Hunde im Freien in Gruppen gehalten, so müssen die Hundehütten und Liegeplätze so dimensioniert und in so großer Zahl vorhanden sein, dass alle Tiere der Gruppe sie gleichzeitig konfliktfrei nutzen können.

1.3. Anforderungen an die Haltung von Hunden in Räumen

(1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Flächen der Öffnungen für das Tageslicht müssen bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich 12,5% der

Bodenfläche betragen; dies gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-/Nachtzyklus zusätzlich zu beleuchten.

(2) In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sein.

(3) Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, nur dann gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen an die Zwingerhaltung entspricht.

(4) Ein Hund darf in nicht beheizbaren Räumen nur gehalten werden, wenn diese mit einer Schutzhütte gemäß den Anforderungen an das Halten im Freien oder einem trockenen Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Zugluft und Kälte bietet, ausgestattet sind.

1.4. Anforderungen an die Zwingerhaltung

(1) Eine dauernde Zwingerhaltung ist verboten. Hunden ist mindestens ein Mal täglich entsprechend ihrem Bewegungsbedürfnis die Möglichkeit zu geben, sich außerhalb des Zwingers zu bewegen.

(2) Jeder Zwinger muss über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m² verfügen. In diese Fläche ist der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet. Für jeden weiteren Hund sowie für jede Hündin mit Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen muss eine zusätzliche uneingeschränkt benutzbare Grundfläche von 5 m² zur Verfügung stehen.

(3) Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,8 m hoch sein und ausreichend tief im Boden verankert sein.

(4) An der Hauptwetterseite muss der Zwinger geschlossen ausgeführt sein. Die Zwin-

gertüren sind an der Zwingerinnenseite mit einem Drehknopf auszustatten. Die Türen sind so auszuführen, dass sie nach innen aufschwingen.

(5) Der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzen können. Der Boden ist so auszuführen, dass Flüssigkeit abfließen kann. Trennvorrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sich die Hunde nicht gegenseitig verletzen können. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden.

(6) Der Zwinger muss ausreichend natürlich beleuchtet sein.

(7) In Zwingern sind bauliche Vorkehrungen derart zu treffen, dass für alle im Zwinger gehaltenen Hunde jederzeit schattige Plätze zur Verfügung stehen.

(8) In einem Zwinger dürfen bis zu einer Höhe, die der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten im Sprung erreichen kann, keine stromführenden Vorrichtungen, mit denen der Hund in Berührung kommen kann, oder Vorrichtungen, die elektrische Impulse ausstrahlen, angebracht sein.

(9) Werden mehrere Hunde auf einem Grundstück einzeln in einem Zwinger gehalten, so sind die Zwinger so anzuordnen, dass die Hunde Sichtkontakt zu anderen Hunden haben. Bei unverträglichen Hunden ist Sichtkontakt untereinander zu verhindern.

1.5. Fütterung und Pflege

(1) Der Halter hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewohnten Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht.

(2) Der Halter hat den Hund mit geeignetem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

(3) Der Halter hat

1. den Hund unter Berücksichtigung der Rasse regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen und
2. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperatur zu sorgen, wenn der Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt, und
3. den Aufenthaltsbereich des Hundes sauber und ungezieferfrei zu halten. Der Kot ist täglich zu entfernen.

1.6. Hundeausbildung

(Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 57/2012)

1.7. Hundesport

(1) Sportausübung ist nur mit Hunden zulässig, die hierfür physiologisch und psychologisch geeignet sind. Durch die Sportausübung darf keine Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes des Tieres erfolgen.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 68/2016)

1.8. Schlittenhunde bei Sport- und Freizeitaktivitäten

(1) Allgemeines:

1. Schlittenhunde dürfen während des Trainings und der Wettkämpfe vorübergehend angeleint werden.
2. Schlittenhunde, die während des Rennens die Leistung verweigern, dürfen, unabhängig von der Ursache, nur mit üblichen Stimmsignalen, jedoch nicht mit Zwang, Druck, physischer Einwirkung, In-Angst-Versetzen oder anderen tierschutzrelevanten Methoden zum Weiterlaufen veranlasst werden.

3. Während des Rennens auffällig gewordene Schlittenhunde sind unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Boxen für den Transport und die Unterbringung vor Ort:

1. Größe:

- a) Es ist eine Fläche für jeden Schlittenhund erforderlich, die ein entspanntes Liegen, ein Stehen in aufrechter Stellung und ein Drehen des Schlittenhundes ermöglicht. Die Boxen müssen so konstruiert sein, dass die Schlittenhunde ohne Schwierigkeiten herausgenommen werden können. Liegen muss in Seitenlage mit ausgestreckten Gliedmaßen und zusammengerollt möglich sein.
- b) Bei einer Veranstaltung von mehr als drei Tagen hat die Größe der Boxen den Mindestmaßen der Tabelle zu entsprechen, wobei eine Abweichung von max. 10% der Fläche oder von max. 5% der Höhe erlaubt ist, wenn die Vorgaben von lit. a) eingehalten sind.

2. Sonstige Anforderungen:

- a) Das Boxenmaterial muss wasserdicht sein. Die Boxen müssen Schutz vor Witterung (Regen, Kälte, Hitze, Sonne, Wind etc.) und sonstigen schädlichen Einwirkungen (Abgasen und Streusalz etc.) bieten und müssen so beschaffen sein, dass die Tiere keine Verletzungen, insbesondere durch scharfe Kanten oder Unebenheiten erleiden können. Die Liegefläche in den Boxen muss rutschfest und mit saugfähigem, isolierendem Material versehen sein. Wird Einstreu verwendet, so muss diese hygienisch einwandfrei und von guter Qualität sein.
- b) Sowohl am stehenden als auch am fahrenden Fahrzeug muss eine ausreichende Luftzufuhr gewährleistet sein, Luftschlitze müssen im oberen Drittel an allen Seiten vorhanden sein, eine Seite muss mit Gitterstäben offen sein. Die Fläche mit Belüftungsvorrichtungen muss mindestens 16% der Gesamtoberfläche aller vier Seiten ausmachen. Die Belüftung muss dergestalt sein, dass sich nicht übermäßige Wärme aufstauen kann und der Schlittenhund,

Mittlere Widerristhöhe der Tiere (cm)	Länge (cm)	Behältnis Breite (cm)	Höhe (cm)	Fläche je Tier (cm ²)
30	55	40	40	2 200
40	75	50	55	3 750
50	90	55	65	4 950
55	95	60	70	5 700
60	100	65	75	6 500
65	110	70	80	7 700
70	130	75	95	9 750
85	160	85	115	13 600

insbesondere während der Fahrt, keiner Zugluft ausgesetzt wird. Kondenswasserbildung ist zu vermeiden. Für eine ausreichende Belüftung ist zu sorgen. Der Schlittenhund darf nicht im Zug liegen, Zuluft muss oberhalb des liegenden Schlittenhundes einströmen.

- c) Bei Doppelbelegung dürfen nur verträgliche Schlittenhunde in die Box verbracht werden, die Schlittenhunde dürfen sich nicht gegenseitig behindern.
- d) Die Unterbringung in den Boxen darf während der Nachtruhe (z. B. von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr) max. neun Stunden betragen. Unter Tags darf eine Unterbringung in Boxen für längstens drei Stunden durchgehend erfolgen. Die Tiere dürfen unter Tags nicht länger als insgesamt sechs Stunden in Boxen untergebracht werden.
- e) Das für die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und die Haltungsvorrichtung verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen können, muss für die Tiere ungefährlich sein und sich angemessen reinigen lassen.

(3) Stake out:

1. Die Schlittenhunde dürfen nicht länger als 90 Minuten unbeschäftigt (ohne direkten Kontakt zum Musher) am Stake-Out befestigt werden.
2. Es ist nach Möglichkeit ein kunststoffummanteltes Edelstahlkabel, möglichst jedoch keine Kette, zu verwenden.
3. Bei Verwendung von Ketten darf von diesen keine Verletzungsgefahr für die Tiere ausgehen.
4. Die Abgänge vom Hauptkabel müssen zumindest 80 cm lang und mit zwei Wirbeln versehen sein. Eine Verwicklung von Nachbarhunden muss ausgeschlossen sein. Die Einzelabgänge sind so zu konzipieren, dass sich der Schlittenhund drehen und strecken, ohne Behinderung durch seine Teamkameraden Futter und

Flüssigkeit aufnehmen und auch soziale Kontakte durch Beschnuppern und Berühren pflegen kann. Während der Dauer der Anbindung hat der Musher seine Schlittenhunde zu beaufsichtigen.

(4) Mindestalter:

1. Die Teilnahme an sogenannten Trainingscamps ist erst erlaubt, wenn die teilnehmenden Tiere mindestens den 12. Lebensmonat vollendet haben.
2. Die Teilnahme an Sprintrennen (6 km bis max. 18 km) ist erst erlaubt, wenn die teilnehmenden Tiere mindestens den 15. Lebensmonat vollendet haben.
3. Die Teilnahme an Mitteldistanzrennen (bis max. 25 km) oder Langdistanzrennen (bis max. 70 km) ist erst erlaubt, wenn die teilnehmenden Tiere mindestens den 18. Lebensmonat vollendet haben.

Die zitierten Rechtsgrundlagen können folgendem Link unter abgerufen und heruntergeladen werden:

www.vetmeduni.ac.at/de/tierschutzrecht

Musterkaufvertrag

Zwischen

Vor- und Zuname: _____

Straße, PLZ Ort: _____

Telefon/E-Mail: _____

als **Verkäufer** und

Vor- und Zuname: _____

Straße, PLZ Ort: _____

Telefon/E-Mail: _____

als **Käufer** wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Kaufgegenstand

der Käufer erwirbt folgende/folgenden* am _____ geborene/geborenen* Hündin/Rüden*

Name: _____ Rasse: _____

Farbe: _____ Transpondernummer: _____

Vater: _____ Mutter: _____

Die Elterntiere und/oder deren Zuchtpapiere wurden vom Käufer besichtigt/ eingesehen.*

Der Hund wird als Liebhabertier*/zu folgenden besonderen Zwecken* erworben:

Seitens des Verkäufers wurden folgende besondere Eigenschaften des Hundes zugesagt:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

§ 2 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt € _____ (in Worten: _____).

Bei Reservierung des Hundes ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des vereinbarten Kaufpreises zu leisten (= € _____). Der Restbetrag von € _____ wird bei der Übergabe des Tieres fällig.

§ 3 Übergabe

Als Übergabedatum wird der _____ vereinbart. Der Hund wird durch den Käufer vom Verkäufer an der oben angeführten Adresse abgeholt.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Tier Eigentum des Verkäufers.

§ 5 Vorkaufsrecht

Kann oder will der Käufer den vertragsgegenständlichen Hund nicht behalten, so gilt das Vorkaufsrecht des Verkäufers als vereinbart. Der Käufer hat diesfalls die beabsichtigte Weitergabe dem Verkäufer unverzüglich und nachweislich schriftlich anzuzeigen. Der Verkäufer hat dem Käufer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anzeige mitzuteilen, ob er von dem Vorverkaufsrecht Gebrauch machen möchte.

Macht er davon Gebrauch, beträgt der Kaufpreis _____ Euro.

§ 6 Schriftform

Besondere Absprachen, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 7 Zusatzvereinbarungen

Ort und Datum

Verkäufer

Käufer

Käufer und Verkäufer erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.



Muthgasse 62, 1190 Wien
www.tieranwalt.at